

- f) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Sie bedürfen der Genehmigung der Behörde, die auch für die Genehmigung von Bebauungsplänen zuständig ist.“.

- g) Absatz 5 Satz 3 wird gestrichen.

92. § 112 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 1 wird gestrichen.
- b) Absatz 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
„5. als Bauherr, Planverfasser, Unternehmer oder Bauleiter § 78 Abs. 1, 2 oder 5, § 79 Abs. 1 Satz 2, § 80 Abs. 1 oder § 81 Abs. 1 zuwiderhandelt,“.
- c) Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. als Bauherr oder Unternehmer Bauarbeiten fortsetzt, obwohl die Baurechtsbehörde deren Einstellung durch vollziehbare Verfügung angeordnet hat (§ 100 Abs. 1),“.
- d) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte „oder einer auf Grund dieser Vorschriften ergangenen vollziehbaren Anordnung der Baurechtsbehörde“ gestrichen.
- e) In Absatz 3 wird die Zahl „50 000“ durch die Zahl „100 000“ ersetzt.

93. § 113 wird aufgehoben.

94. Der Neunte Teil wird aufgehoben.

95. Der Zehnte Teil wird Achter Teil.

96. §§ 117 und 118 werden aufgehoben.

Artikel 2

Übergangsvorschriften

- (1) Bereits begonnene Verfahren sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Ende zu führen.
- (2) Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 12. Februar 1980 (GBl. S. 116) wird aufgehoben.

Artikel 3

Neufassung der Landesbauordnung für Baden-Württemberg

Das Innenministerium wird ermächtigt, den Wortlaut der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der am 1. April 1983 geltenden Fassung mit neuer Inhaltsübersicht und neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 4

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1984 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

STUTTGART, den 4. Juli 1983

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

SPÄTH	WEISER	DR. HERZOG
MAYER-VORFELDER	DR. ENGLER	DR. EYRICH
DR. PALM	DR. EBERLE	SCHLEE
GRIESINGER	GERSTNER	RUDER

Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Landesverwaltungsverfahrensgesetz und zur Aufhebung entbehrlicher Rechtsvorschriften

Vom 4. Juli 1983

Der Landtag hat am 23. Juni 1983 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Landesgebührengesetz

Das Landesgebührengesetz vom 21. März 1961 (GBl. S. 59), zuletzt geändert durch das Gesetz

zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes, des Landesgebührengesetzes, des Landesjustizkostengesetzes und anderer kommunalsteuerlicher Vorschriften vom 25. April 1978 (GBL. S. 224), wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

2. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Gebührenentscheidungen“ durch das Wort „Sachbehandlung“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird gestrichen.

Artikel 2

Gesetz über den Freiwilligen Polizeidienst

(1) Das Gesetz über den Freiwilligen Polizeidienst vom 18. Juni 1963 (GBL. S. 75), zuletzt geändert durch das Landesbesoldungsanpassungsgesetz vom 3. April 1979 (GBL. S. 134), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
2. In § 2 Abs. 2 Nr. 6 werden die Worte „wegen Verschwendung oder Trunksucht“ gestrichen.
3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Freiwillige Polizeidienst wird aufgestellt

 1. von den Landespolizeidirektionen und den diesen unmittelbar nachgeordneten Polizeidienststellen,
 2. von der Wasserschutzpolizeidirektion und den dieser unmittelbar nachgeordneten Dienststellen der Wasserschutzpolizei.“
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Ihnen“ durch die Worte „Diesen Dienststellen“ ersetzt.

4. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für den Aufruf des Freiwilligen Polizeidienstes sind die Aufstellungsdienststellen (§ 3 Abs. 1) zuständig.“

5. § 6 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Verletzt ein Angehöriger des Freiwilligen Polizeidienstes schuldhaft eine ihm nach Absatz 2 obliegende Pflicht, so kann ihm die Aufstellungsdienststelle (§ 3 Abs. 1) einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann die Aufstellungsdienststelle mit einer Geldbuße bis zu 1 000 Deutsche Mark ahnden.“

6. § 8 Abs. 1 Sätze 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„Die Entscheidung ist dem Betroffenen zuzustellen. Die Entlassung auf Antrag wird spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrags wirksam.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 3 werden die Worte „durch schuldhaftes Verhalten“ gestrichen.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für den Ausschluß sind die Aufstellungsdienststellen (§ 3 Abs. 1) zuständig. Die Entscheidung ist dem Betroffenen zuzustellen.“

8. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Zugehörigkeit zum Freiwilligen Polizeidienst endet außer in den Fällen der §§ 8 und 9 mit Vollendung des 60. Lebensjahres. Die Aufstellungsdienststellen können in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.“

9. § 13 wird aufgehoben.

10. § 14 wird § 12.

(2) Für Angehörige des Freiwilligen Polizeidienstes, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes das 60. Lebensjahr bereits vollendet haben, endet abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Freiwilligen Polizeidienst die Zugehörigkeit zum Freiwilligen Polizeidienst am ersten Tag des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Monats. § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Freiwilligen Polizeidienst bleibt unberührt.

Artikel 3

Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens

Das Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (RGBl. I

S. 531), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz über die Änderung von Zuständigkeiten der Ministerien vom 25. Juli 1972 (GBL. S. 400), wird wie folgt geändert:

§ 6 wird aufgehoben.

Artikel 4

Gesetz über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten

Das Gesetz über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten vom 14. März 1972 (GBL. S. 70), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (GBL. S. 199), wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3. Das Wort „wird“ wird durch die Worte „sowie deren Rücknahme und Widerruf werden“ ersetzt.

2. In § 17 Abs. 1 werden die Worte „Aberkennung (§ 19)“ durch die Worte „Rücknahme, Widerruf“ ersetzt.

3. Der Vierte Teil wird aufgehoben.

Artikel 5

Kammergesetz

Das Gesetz über die öffentliche Berufsvertretung, die Berufspflichten, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker und Dentisten in der Fassung vom 31. Mai 1976 (GBL. S. 473), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (GBL. S. 199), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird aufgehoben.
2. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 Satz 1 wird gestrichen.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „und den Widerruf der Ermächtigung“ gestrichen.
 - c) In Absatz 7 Satz 1 werden die Worte „und den Widerruf der Zulassung“ gestrichen.
3. § 37 wird aufgehoben.

4. § 39 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5 werden die Worte „und für den Widerruf der Ermächtigung“ gestrichen.
- b) In Nummer 7 wird nach den Worten „nach § 36“ ein Punkt gesetzt; das Wort „und“ sowie Nummer 8 werden gestrichen.

Artikel 6

Lebensmittelchemikergesetz

Das Gesetz zum Schutz der Berufsbezeichnung „Lebensmittelchemiker“ vom 14. März 1972 (GBL. S. 69), geändert durch das Zweite Gesetz über die Änderung von Zuständigkeiten der Ministerien vom 25. Juli 1972 (GBL. S. 400), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird aufgehoben.

2. In § 6 werden die Worte „, Rücknahme und zum Widerruf“ durch die Worte „der Erlaubnis“ ersetzt.

Artikel 7

Bestattungsgesetz

Das Gesetz über das Friedhofs- und Leichenwesen vom 21. Juli 1970 (GBL. S. 395), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (GBL. S. 199), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „oder mit Auflagen und Bedingungen verbunden“ gestrichen.
2. § 13 Abs. 2 Satz 4 wird gestrichen.
3. In § 17 Satz 3 werden die Worte „oder mit Auflagen und Bedingungen verbunden“ gestrichen.
4. § 44 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird gestrichen.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Worte „Der Leichenpaß“ ersetzt.

Artikel 8

Jugendbildungsgesetz

Das Gesetz zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung vom 6. Mai 1975 (GBL. S. 254),

geändert durch das Gesetz zur Anpassung von Gesetzen an die geänderten Geschäftsbereiche der Ministerien vom 30. Mai 1978 (GBL. S. 286), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 Sätze 2 und 3 wird gestrichen.
2. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Verwaltungsvorschriften“.
 - b) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - c) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.

Artikel 9

Tumultschädengesetz

Das Gesetz über die durch innere Unruhen verursachten Schäden vom 12. Mai 1920 (RGBl. S. 941), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts und das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 26. November 1974 (GBL. S. 508), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „, in dessen Bezirk der Schaden eingetreten ist“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 Sätze 2 und 3 wird gestrichen.
2. In § 17 a wird das Wort „Innenministerium“ durch das Wort „Regierungspräsidium“ ersetzt.

Artikel 10

Sammlungsgesetz

Das Sammlungsgesetz vom 13. Januar 1969 (GBL. S. 1), zuletzt geändert durch das Landesverwaltungsverfahrensgesetz vom 21. Juni 1977 (GBL. S. 227), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
2. § 4 wird mit Ausnahme des Absatzes 3 aufgehoben. Absatz 3 wird § 6 Abs. 3.

3. In § 7 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „nach § 4“ gestrichen.

4. In § 9 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „§ 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 2“ durch die Worte „§ 2“ ersetzt.

5. In § 11 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „nach § 3 Abs. 2“ gestrichen.

Artikel 11

Vermessungsgesetz

Das Vermessungsgesetz vom 4. Juli 1961 (GBL. S. 201), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1979 (GBL. S. 237), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 4 werden die Worte „in ihren Bezirken“ durch das Wort „sachlich“ ersetzt.
2. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nr. 1 wird gestrichen; Nummern 2 bis 5 werden Nummern 1 bis 4.
 - b) In den Absätzen 2 und 5 werden jeweils die Worte „nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4“ durch die Worte „nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
3. § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „und“ am Ende durch einen Beistrich ersetzt.
 - b) Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
„4. die Führung des Liegenschaftskatasters und“.
 - c) Satz 1 wird folgende Nummer 5 angefügt:
„5. die Bekanntgabe von Verwaltungsakten nach diesem Gesetz.“.
 - d) Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 12

Privatschulgesetz

Das Gesetz für die Schulen in freier Trägerschaft in der Fassung vom 19. Juli 1979 (GBL. S. 314), geändert durch das Verkündungsgesetz vom 11. April 1983 (GBL. S. 131), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und die Worte „ist zu widerrufen“ durch das Wort „erlischt“ ersetzt.
- b) Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

2. § 10 Abs. 3 wird aufgehoben.

3. § 15 Abs. 3 wird aufgehoben.

Artikel 13

Fachhochschulgesetz

Das Gesetz über die Fachhochschulen im Lande Baden-Württemberg in der Fassung vom 4. Juni 1982 (GBl. S. 227) wird wie folgt geändert:

1. In § 48 Abs. 4 Satz 6 wird das Wort „zurückgenommen“ durch das Wort „widerrufen“ ersetzt.
2. § 89 Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen.
3. § 90 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 14

Kunsthochschulgesetz

Das Gesetz über die Kunsthochschulen im Lande Baden-Württemberg in der Fassung vom 4. Juni 1982 (GBl. S. 289) wird wie folgt geändert:

1. In § 48 Abs. 4 Satz 5 wird das Wort „zurückgenommen“ durch das Wort „widerrufen“ ersetzt.
2. In § 56 Abs. 3 Satz 4 wird das Wort „zurückgenommen“ durch das Wort „widerrufen“ ersetzt.

Artikel 15

Gesetz über die Pädagogischen Hochschulen

Das Gesetz über die Pädagogischen Hochschulen im Lande Baden-Württemberg in der Fassung vom 4. Juni 1982 (GBl. S. 323) wird wie folgt geändert:

- In § 50 Abs. 4 Satz 6 wird das Wort „zurückgenommen“ durch das Wort „widerrufen“ ersetzt.

Artikel 16

Universitätsgesetz

Das Gesetz über die Universitäten im Lande Baden-Württemberg in der Fassung vom 4. Juni 1982 (GBl. S. 177) wird wie folgt geändert:

1. In § 67 Abs. 4 Satz 6 wird das Wort „zurückgenommen“ durch das Wort „widerrufen“ ersetzt.
2. In § 80 Abs. 5 Satz 3 wird das Wort „zurückgenommen“ durch das Wort „widerrufen“ ersetzt.

Artikel 17

Stiftungsgesetz

Das Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg vom 4. Oktober 1977 (GBl. S. 408), geändert durch das Gesetz zur Anpassung von Gesetzen an die geänderten Geschäftsbereiche der Ministerien vom 30. Mai 1978 (GBl. S. 286), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgendes angefügt: „das Ministerium kann die Aufgaben der Stiftungsbehörde auf das Regierungspräsidium übertragen.“
2. § 19 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Im übrigen gelten die nachstehenden Vorschriften und Teil VI der Landeshaushaltsordnung mit der Maßgabe, daß die Aufgaben des zuständigen Ministeriums und des Finanzministeriums nach § 108 und § 109 Abs. 2 und 3 der Landeshaushaltsordnung von der Stiftungsbehörde wahrgenommen werden.“
3. In § 41 Abs. 1 werden die Worte „oder nach § 40“ gestrichen.

Artikel 18

Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit vom 16. Dezember 1975 (GBl. S. 868), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 1982 (GBl. S. 149), wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 7 Satz 4 wird gestrichen.
2. In § 15 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „Sätze 1 bis 4“ durch die Worte „Sätze 1 bis 3“ ersetzt.

Artikel 19

Gesetz über die Neuorganisation der Verteidigungslastenverwaltung

Das Gesetz über die Neuorganisation der Verteidigungslastenverwaltung vom 12. Januar 1959 (GBl. S. 1) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; das Wort „Verwaltungsaufwendungen“ wird durch das Wort „Verwaltungskosten“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Das Finanzministerium erläßt im Einvernehmen mit dem Innenministerium die zur Erstattung der Verwaltungskosten erforderlichen Verwaltungsvorschriften.“
2. § 3 wird aufgehoben.
3. § 4 wird § 3.

Artikel 20

Gesetz über die Industrie- und Handelskammern

Das Gesetz über die Industrie- und Handelskammern in Baden-Württemberg vom 27. Januar 1958 (GBl. S. 77), geändert durch das Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz vom 12. März 1974 (GBl. S. 93), wird wie folgt geändert:

§ 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

(1) Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung den Industrie- und Handelskammern nach deren Anhörung Aufgaben zu übertragen, die im Zusammenhang mit ihren übrigen Aufgaben stehen. Die Übertragung kann auch auf einzelne Industrie- und Handelskammern für die Bezirke der anderen Industrie- und Handelskammern erfolgen.

(2) Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.“

Artikel 21

Ingenieurgesetz

Das Gesetz zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ vom 30. März 1971 (GBl. S. 105), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (GBl. S. 199), wird wie folgt geändert.

§ 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Zuständige Behörden im Sinne der §§ 2, 3 und 4 sind die Regierungspräsidien.“

Artikel 22

Wassergesetz

Das Wassergesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 26. April 1976 (GBl. S. 369), zuletzt geändert durch das Verkündungsgesetz vom 11. April 1983 (GBl. S. 131), wird wie folgt geändert:

1. § 102 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sind mehr als 300 Ladungen oder andere Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden; § 67 Abs. 1 Sätze 5 und 6 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes ist anzuwenden.“

2. § 103 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Sind mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntgabe nach § 41 Abs. 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes ersetzt werden.“

Artikel 23

Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz

Das Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz vom 14. März 1972 (GBl. S. 74), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Aufhebung der Bodenreformgesetze vom 12. Februar 1980 (GBl. S. 122), wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 5 wird aufgehoben.

2. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

3. § 34 wird aufgehoben.

Artikel 24

Gesetz über die Berufsausbildung in der Landwirtschaft

Das Gesetz über die Berufsausbildung in der Landwirtschaft vom 30. Juli 1959 (GBL. S. 89), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts und das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 26. November 1974 (GBL. S. 508), wird wie folgt geändert:

- 1. § 6 Abs. 3 Satz 1 wird gestrichen.
- 2. In § 19 Abs. 2 werden die Worte „die örtliche Zuständigkeit der Prüfungsbehörde,“ und die Worte „den Widerruf der Bestellung,“ gestrichen.

Artikel 25

Ausführungsgesetz zum Viehseuchengesetz

Das Ausführungsgesetz zum Viehseuchengesetz vom 6. November 1973 (GBL. S. 397) wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Zuständigkeitsvorschriften“.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „und ergänzend das Verwaltungsverfahren“ gestrichen.
- 2. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und in Satz 2 die Worte „, teilt sie dem Antragsteller mit“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- 3. In § 32 Abs. 2 werden in Satz 1 die Worte „, teilt sie dem Antragsteller mit“ sowie Satz 2 gestrichen.

Artikel 26

Ausführungsgesetz zum Tierkörperbeseitigungsgesetz

Das Ausführungsgesetz zum Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 25. April 1978 (GBL. S. 227), geändert durch das Verkündungsgesetz vom 11. April 1983 (GBL. S. 131), wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 3 und 4 wird aufgehoben.

Artikel 27

Landeswaldgesetz

Das Waldgesetz für Baden-Württemberg vom 10. Februar 1976 (GBL. S. 99), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (GBL. S. 199), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 16 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden; sie“ gestrichen.
- 2. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - b) Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.
- 3. In § 41 Abs. 1 Satz 2 wird der Halbsatz „; sie kann unter Bedingungen und Auflagen ergehen“ gestrichen.
- 4. § 80 Abs. 3 wird aufgehoben.

Artikel 28

Naturschutzgesetz

Das Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft vom 21. Oktober 1975 (GBL. S. 654), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (GBL. S. 199), wird wie folgt geändert:

- 1. § 41 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.
- 2. § 57 wird aufgehoben.
- 3. § 62 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird gestrichen.
 - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Befreiung kann von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.“

4. § 67 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Rechtsverordnungen der Naturschutzbehörden, die vor dem 1. Januar 1983 erlassen worden sind, sind auch dann wirksam, wenn bei der öffentlichen Auslegung des Verordnungsentwurfs oder bei der Ersatzverkündung die Möglichkeit der Einsichtnahme auf die Sprechzeiten der Behörde beschränkt war.“

Artikel 29

Landesjagdgesetz

Das Landesjagdgesetz in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBl. 1979 S. 12), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (GBl. S. 199), wird wie folgt geändert:

1. § 6 a Satz 3 wird gestrichen.
2. § 24 Abs. 3 Satz 4 wird gestrichen.

Artikel 30

Abbau von Verordnungsermächtigungen

Es werden aufgehoben:

1. § 13 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 des Gesetzes über den Rettungsdienst (Rettungsdienstgesetz — RDG) vom 10. Juni 1975 (GBl. S. 379),
2. § 6 des Gesetzes über Kinderspielplätze (Kinderspielplatzgesetz — KSpG) vom 6. Mai 1975 (GBl. S. 260),
3. § 9 des Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz (AGBSHG) vom 23. April 1963 (GBl. S. 33), geändert durch das Gesetz über die Änderung von Zuständigkeiten der Ministerien vom 14. März 1972 (GBl. S. 65),
4. § 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Versorgung der Schulen mit Filmen, Lichtbildern und Tonträgern (Film- und Bildgesetz — FiBiG) vom 1. Juli 1957 (GBl. S. 73), geändert durch das Gesetz zur Anpassung von Gesetzen an die geänderten Geschäftsbereiche der Ministerien vom 30. Mai 1978 (GBl. S. 286),

5. § 17 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens (Weiterbildungsförderungsgesetz — WBilFöG) in der Fassung vom 20. März 1980 (GBl. S. 249),

6. Artikel 50 und 66 des württ.-bad. Gesetzes Nr. 104 zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (RegBl. S. 71) und die württ.-bad. Verordnung Nr. 196 der Landesregierung, Vollstreckungsordnung, vom 5. Februar 1948 (RegBl. S. 19),

7. § 10 des württ.-bad. Gesetzes Nr. 925 über die Anwendung des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus (Befreiungsgesetz) auf Heimkehrer vom 9. April 1948 (RegBl. S. 59),

8. § 13 Abs. 2 und § 18 Satz 2 des Gesetzes zur einheitlichen Beendigung der politischen Säuberung vom 13. Juli 1953 (GBl. S. 91), geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1957 (GBl. S. 63),

9. Artikel 27 und 46 des bad. Viehversicherungsgesetzes in der Fassung vom 20. Oktober 1910 (GVBl. S. 581) und § 23 der bad. Verordnung des großherzoglichen Ministeriums des Innern, den Vollzug des Viehversicherungsgesetzes betreffend, vom 30. August 1911 (GVBl. S. 363),

10. § 19 des bad. Landesgesetzes über das Schlichtungswesen bei Arbeitsstreitigkeiten vom 19. Oktober 1949 (GVBl. 1950 S. 60).

Artikel 31

Aufhebung sonstiger Rechtsvorschriften

Es werden aufgehoben:

1. das preuß. Gesetz zur Förderung der Ansiedlung vom 8. Mai 1916 (GS. S. 51), geändert durch das Bad.-Württ. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 26. November 1974 (GBl. S. 498),
2. die bad. Verordnung des Staatsministeriums über Schuldverschreibungen der Gemeinden vom 22. November 1932 (GVBl. S. 281),
3. die Bekanntmachung des Reichs- und preußischen Ministers des Innern, Deutsche

- Arzneitaxe 1936, vom 27. Dezember 1935 (Ministerialblatt des Reichs- und preuß. Ministeriums des Innern 1936 S. 28 i), geändert durch Runderlaß vom 3. Februar 1938 (Ministerialblatt des Reichs- und preuß. Ministeriums des Innern S. 224),
4. die württ. Verordnung des Innenministeriums über die Deutsche Arzneitaxe 1936 vom 4. Januar 1936 (RegBl. S. 1), geändert durch württ. Verordnung vom 28. Februar 1938 (RegBl. S. 124),
 5. die bad. Verordnung des Ministeriums des Innern, Deutsche Arzneitaxe, vom 7. Januar 1936 (GVBl. S. 3), geändert durch bad. Verordnung vom 15. Februar 1938 (GVBl. S. 14),
 6. die bad. Verordnung des Ministers des Innern über die Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Diätassistenten (Diätassistentinnen) und Diätküchenleitern (Diätküchenleiterinnen) vom 18. November 1937 (GVBl. S. 297),
 7. die württ. Verordnung des Innenministers über die Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Diätassistenten (Diätassistentinnen) und Diätküchenleitern (Diätküchenleiterinnen) vom 6. Dezember 1937 (RegBl. S. 110), geändert durch württ. Verordnung vom 8. Juni 1939 (RegBl. S. 97),
 8. die württ.-bad. Verordnung Nr. 118 des Staatsministeriums über die Beaufsichtigung von Börsen und von Hypotheken- und Schiffspfandbriefbanken vom 16. Mai 1946 (RegBl. S. 208),
 9. die württ.-bad. Bekanntmachung Nr. 264 des Justizministeriums über die Bezeichnung als Wertpapiersammelbank vom 28. Juli 1949 (RegBl. S. 197),
 10. das württ.-bad. Gesetz Nr. 585 über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen in Württemberg-Baden vom 17. März 1952 (RegBl. S. 23),
 11. die Verordnung der Landesregierung über die Zuständigkeit von Landesbehörden nach dem Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 14. September 1959 (GBL. S. 155), geändert durch die Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 3. Dezember 1974 (GBL. S. 524),
 12. die Verordnung des Finanzministeriums zur Durchführung des § 132 des Landesbeamtengesetzes vom 10. August 1964 (GBL. S. 299), geändert durch Verordnung vom 8. November 1972 (GBL. S. 621),
 13. die Verordnung der Landesregierung zum Gesetz über die allgemeine Statistik in der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft und die Durchführung des Europäischen Industriezensus in der Versorgungswirtschaft vom 6. Juli 1965 (GBL. S. 180),
 14. die Verordnung des Innenministeriums und des Finanzministeriums über das Verfahren bei der Gewährung von Finanzhilfen für Gemeindezusammenschlüsse und Verwaltungsgemeinschaften vom 18. Juli 1972 (GBL. S. 423),
 15. die Verordnung der Landesregierung zur Bestimmung der für die Beitreibung nach §§ 154, 233 des Arbeitsförderungsgesetzes und § 16 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes zuständigen Behörden vom 21. Januar 1975 (GBL. S. 82),
 16. die Verordnung der Landesregierung über die Verlängerung der Amtszeit der Vertreter der Gebäudeeigentümer im erweiterten Verwaltungsrat der Badischen Gebäudeversicherungsanstalt vom 25. April 1978 (GBL. S. 413),
 17. die Verordnung der Landesregierung über die Bestellung der Regierungspräsidien Stuttgart und Karlsruhe zu Enteignungsbehörden für Vorhaben der Deutschen Bundesbahn im Bereich des württembergischen Landesteils vom 8. Mai 1979 (GBL. S. 210),
 18. Artikel 5 und 6 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlrechts vom 12. Februar 1980 (GBL. S. 119),
 19. die Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst Baden-Württemberg über die Festsetzung einer Zulassungszahl an der Fachhochschule für Sozialwesen Mannheim im Wintersemester 1980/81 und im Sommersemester 1981 (Zulassungszahlverordnung-FH Sozialwesen Mannheim) vom 4. Juli 1980 (StAnz. Nr. 56 vom 12. Juli 1980; GBL. S. 527),
 20. Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes und anderer Gesetze vom 7. April 1981 (GBL. S. 217),

21. Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juni 1981 (GBL. S. 441),
22. die Verordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung Baden-Württemberg zur Durchführung des Landesjugendwohlfahrtsgesetzes (Stichtagsverordnung) vom 10. Oktober 1981 (StAnz. Nr. 87 vom 31. Oktober 1981; GBL. S. 627),
23. Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung der Landkreisordnung vom 27. Oktober 1981 (GBL. S. 517).

Artikel 32

Neubekanntmachung von Gesetzen

Die fachlich zuständigen Ministerien werden ermächtigt, den Wortlaut der durch dieses Gesetz geänderten Gesetze innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 33

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

STUTT GART, den 4. Juli 1983

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

SPÄTH	WEISER	DR. HERZOG
MAYER-VORFELDER	DR. ENGLER	DR. EYRICH
DR. PALM	DR. EBERLE	SCHLEE
GRIESINGER	GERSTNER	RUDER

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes

Vom 20. Juni 1983

Auf Grund von § 147 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2257) wird verordnet:

Artikel 1

Die Zweite Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 18. Dezember 1979 (GBL. 1980 S. 42) wird wie folgt geändert:

In § 1 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt:

»(1 a) Die Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde nach § 6 BBauG werden für Flächennutzungspläne von Gemeinden, die der Rechtsaufsicht des Landratsamts unterstehen, dem Landratsamt als unterer Verwaltungsbehörde übertragen. Dasselbe gilt für Flächennutzungspläne von Verwaltungsgemeinschaften, die der Rechtsaufsicht des Landratsamts unterstehen.«.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1983 in Kraft.

(2) Ist ein Antrag auf Genehmigung eines Flächennutzungsplanes vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung beim Regierungspräsidium eingegangen, so bleibt das Regierungspräsidium für die Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde nach § 6 BBauG zuständig. Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums endet in diesen Fällen mit der Bekanntgabe der Entscheidung über den Genehmigungsantrag an den Träger der Flächennutzungsplanung oder, falls eine Entscheidung nicht innerhalb der Genehmigungsfrist nach § 6 Abs. 4 BBauG ergeht, mit Ablauf dieser Frist.

STUTT GART, den 20. Juni 1983

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

SPÄTH	WEISER	DR. HERZOG
MAYER-VORFELDER	DR. ENGLER	DR. EYRICH
DR. PALM	DR. EBERLE	SCHLEE
GRIESINGER	GERSTNER	RUDER

Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten über die Gebühren der Staatlichen Milchwirtschaftlichen Lehr- und Forschungsanstalt – Dr.-Oskar-Farny-Institut – Wangen im Allgäu

Vom 9. Juni 1983

Auf Grund von § 24 des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 31. März 1961 (GBL. S. 59) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet: